

teidiger und auch der Rechtsanwalt als Verteidiger die Aufgabe, alle entlastenden, die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindernden oder ausschließenden Umstände vorzubringen. Der grundlegende Unterschied jedoch zwischen ihnen kann darin gesehen werden, daß der Rechtsanwalt als Verteidiger im Auftrag und in Vollmacht des Beschuldigten bzw. Angeklagten tätig wird und so seine Aufgaben als Angehöriger der Rechtsanwaltschaft als einer gesellschaftlichen Einrichtung der Rechtspflege löst. Der gesellschaftliche Verteidiger dagegen wird nicht im Auftrage des Beschuldigten oder Angeklagten tätig, sondern im unmittelbar gesellschaftlichen Auftrag, im Auftrag des Kollektivs oder gesellschaftlichen Organs. Er bedarf keiner Vollmacht des Angeklagten. Die Bestimmungen der §§ 74 ff. Strafprozeßordnung finden auf die Tätigkeit gesellschaftlicher Verteidiger keine Anwendung. Beispielsweise kann der Angeklagte auch nicht etwa in Anwendung des § 76 Abs. 3 Strafprozeßordnung auf die Bestellung eines gesellschaftlichen Verteidigers verzichten. Ferner folgt daraus, daß der gesellschaftliche Verteidiger nicht unbedingt mit dem Angeklagten sprechen muß, wenn sich der Angeklagte in Untersuchungshaft befindet, wie es H. Schur fordert.<sup>45</sup> Wie bereits dargelegt, ist es typisch, daß das Kollektiv, welches den gesellschaftlichen Verteidiger beauftragt, den Beschuldigten bzw. Angeklagten aus dem täglichen Zusammenleben kennt und dieser an der Auseinandersetzung im Kollektiv teilnimmt. Manchmal kommt es vor, daß z. B. von einer Brigade ein Funktionär einer gesellschaftlichen Organisation beauftragt wird, der nicht der Brigade angehört. Dagegen bestehen keine Bedenken, wenn dies nicht zur ständigen Gepflogenheit wird. Auch kann ein gesellschaftlicher Verteidiger — entsprechendes gilt für den gesellschaftlichen Ankläger — für mehrere Angeklagte auftreten. Bei gesellschaftlichen Anklägern entstehen daraus keine Probleme, und sofern hinsichtlich gesellschaftlicher Verteidiger die Frage der Interessenkollision aufgeworfen wird, verkennt man dabei den *gesellschaftlichen* Auftrag des gesellschaftlichen Verteidigers. Im Zusammenhang mit Unklarheiten über die Verteidigung erscheint es notwendig zu betonen, daß im Vordergrund die Verteidigung des Angeklagten und nicht die Verteidigung seiner Tat steht. Daraus folgt, **daß es nicht die Aufgabe eines gesellschaftlichen Verteidigers — übrigens auch nicht die des Rechtsanwalts als Verteidiger — sein kann, aus schwarz weiß zu machen.** Die Verteidigung im sozialistischen Strafverfahren beinhaltet niemals eine Verteidigung gegenüber dem Staat. Der sozialistische Staat, und nicht nur der Angeklagte selbst, ist an der Verwirklichung des Rechts auf Verteidigung interessiert.

45. A. a. O., S. 367.